



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstr. 28 b, 80331 München

PLAN-HAIV-33V

I.  
An den Vorsitzenden des Bezirksaus-  
schusses 19 – Thalkirchen-Obersendling-  
Forstenried-Fürstenried-Solln  
Herrn Dr. Ludwig Weidinger  
Meindlstr. 14  
81373 München

Blumenstr. 28 b  
80331 München  
Telefon: 089 233 11111  
Telefax: 089 233-25831  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 19  
Zimmer: 436  
Sachbearbeitung:

plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

20.11.2018

### Zwischennutzung der Kantine Siemensgelände, Hofmannstraße 51 als Diskothek plus Bandräume

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05322 des Bezirksausschusses 19 - Thalkirchen-Obersendling - F.,  
vom 02.10.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling - F., wurde dem Referat für  
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Im Antrag wird ausgeführt, dass der BA 19 keine Einwände für die Zwischennutzung als  
Diskothek hat und er Wert darauf legt, dass beim Umsetzen dieses Konzepts Lokalitäten für  
Bandproberäume in diesem Rahmen zur Verfügung gestellt werden, mit der Begründung, dass  
in München ein extremer Mangel an Bandproberäumen herrsche.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zunächst wird klargestellt, dass sich das Bauvorhaben nicht, wie im Antrags-Betreff benannt,  
auf dem Grundstück Hofmannstr. 51 befindet, sondern auf dem Grundstück Hofmannstr. 61,  
FINr. 507/15 verwirklicht werden soll.

Bei der Lokalbaukommission wurde Ende Juli 2018 ein Bauantrag eingereicht mit dem Betreff  
„Nutzungsänderung: ehem. Kantinegebäude zu Diskothek, befristet auf 5 Jahre“.

Der Bauantrag beinhaltet allerdings keinerlei Bandproberäume, d. h., es ist ausschließlich eine  
Nutzung als Diskothek mit - laut Betriebsbeschreibung - max. 2000 Besucher vorgesehen.

Bei der beantragten Nutzung handelt es sich um eine Vergnügungsstätte. Das Flurstück Nr.

507/15 befindet sich im Umgriff des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1930a und ist Teil des Kerngebietes MK1 mit einer Gesamt-GF von 155.000 m<sup>2</sup>. Für das gesamte Areal MK 1 bestehen neue Planungsabsichten. Es soll künftig in ein neues Wohngebiet (Campus Süd/Hofmann Höfe) umstrukturiert werden. Im Kerngebiet MK1 sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig.

Der Bauantrag vom Juli 2018 wurde seitens des Bauwerbers zwischenzeitlich zurückgezogen. Der Antragsteller hat aber angekündigt, einen Antrag auf Nutzungsänderung mit einem geänderten Konzept neu einzureichen. Nach mündlicher Ankündigung des Bauherrnvertreters und Entwurfsverfassers sollen dann auch Bandproberäume Berücksichtigung finden.

In die Prüfung der Zulässigkeit eines solchen Vorhabens werden wir die Einschätzung des BA 19 mit einbeziehen. Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit können jedoch erst nach Prüfung der im förmlichen Verfahren vorgelegten Antragsunterlagen erfolgen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 05322 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen